# DB-MNL_rgb_MEinweisung von Auftragnehmer oder dessen Vertreter in die Gefahren aus der Oberleitung, Bahnerdung und Rückstromführung sowie in den Arbeitsbereich (nach RRil 132.0123A01 Abs. 2(3))

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung der Maßnahme**      | **Lage der Arbeitsstelle** (Bf / freie Strecke / Werk)      |
| **Auftragnehmer / Vertreter des Auftragnehmers der gleichzeitig Arbeitsverantwortlicher ist**\*)**Herr / Frau**\*) **wurde am**       (Vorname Name) (Datum)**in die örtlichen Verhältnisse der Oberleitungsanlage eingewiesen.** Unternehmen / OE:      Funktion:      Telefon:       Mobil:       |
| **Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftrager (Einweisender)** Vorname Name: Unternehmen / OE:      Funktion:      Telefon:       Mobil:       |

\*) nichtzutreffendes streichen

**Die Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen sind insbesondere:**

* 1. Unterweisung seiner auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte (einschließlich der Arbeitskräfte von Subunternehmern, Zulieferern usw.) vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren durch den elektrischen Strom.
	2. Beaufsichtigung der Arbeitskräfte während der Durchführung der Arbeiten. Dabei ist er für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gegen Gefahren aus der Oberleitung und die Beachtung der Arbeitsgrenzen durch seine Mitarbeiter verantwortlich.
	3. Der Arbeitsverantwortliche hat vom Anlagenverantwortlichen bzw. Anlagenbeauftragten die Ausschaltung von unter Spannung stehenden Teilen zu verlangen, wenn der Schutzabstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten werden kann.
	4. Einholung der Bestätigung über die Ausschaltung der Anlage (1. und 2. Sicherheitsregel gemäß DIN VDE 0105-100).
	5. Abweichungen von dem vorgesehen Bauablauf sind sofort dem Anlagenverantwortlichen / Anlagenbeauftragten zu melden.
	6. Bahnerdung:
1. Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zum Bahnerden der ausgeschalteten Anlagenteile mit dem Anlagenverantwortlichen / Anlagenbeauftragen.
2. Durchführung der Bahnerdung:

Stehen dem Auftragnehmer bei Arbeiten in der Nähe von aktiven Teilen der Oberleitung keine Bahnerdungsberechtigte zur Verfügung, kann der Auftragnehmer auf den Anlagenverantwortlichen / Anlagenbeauftragten zurückgreifen.
(Dies ist bei der Planung der Arbeiten eindeutig festzulegen.)

Bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen ist für die sachgerechte Bahnerdung allein der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers zuständig.

* 1. Freigabe zur Arbeit:
1. Die Freigabe zur Arbeit darf nur vom Arbeitsverantwortlichen und erst nach Durchführung der Maßnahmen zum Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes erteilt werden.
2. Die Freigabe hat nach einem ritualisierten Verfahren nach RRil 132.0123A01 Abs. 3.1 (8) zu erfolgen.

**Unterspannungsetzen nach beendeter Arbeit**

* 1. Erst wenn der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die Arbeitsstelle wieder einschaltbereit ist, darf er dem Anlagenverantwortlichen / dem Anlagenbeauftragten die Beendigung der Arbeiten und die Einschaltbereitschaft melden. Die Anlage ist von diesem Zeitpunkt an als unter Spannung stehend zu betrachten.
	2. Bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen hat der Arbeitsverantwortliche dem Anlagenverantwortlichen / dem Anlagenbeauftragten die Durchführung einer vorgesehenen Änderung der Anlage zu bestätigen bzw. Abweichungen zu melden.

**Bemerkungen / Hinweise:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Auftragnehmer oder dessen Vertreter**(Unterschrift) | **Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftrager (Einweisender)**(Unterschrift) |

❑